

Mitteilung:

Die Landesplanung hat u.a. die Aufgabe, den Raum durch planerische Vorgaben (Ziele und Grundsätze) zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. In NRW liegt die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW (MWIKE). Das wichtigste Planungsinstrument ist der Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Der aktuell geltende LEP ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 und der am 06. August 2018 in Kraft getretenen Änderung des LEP NRW.

Mit Schreiben vom 15.09.2022 wurde der Rhein-Sieg-Kreis vom MWIKE gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz darüber unterrichtet, dass es als Landesplanungsbehörde derzeit die Änderung des LEP NRW vorbereitet.

Ziel der Änderung ist es, die landesplanerische Grundlage für eine zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes zu schaffen, das von Bundestag und Bundesrat im Juli 2022 beschlossen verabschiedet wurde und am 01. Februar 2023 in Kraft tritt. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Flächenkulisse für die PV-Freiflächenanlagen in NRW maßvoll zu erweitern. Eine zeitnah verfügbare und ausreichende Flächenkulisse ist eine der wesentlichen Grundlagen für einen erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Eckpunkte der Änderung sind:

- Eine gerechte Verteilung der im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete. Voraussetzung dafür ist eine belastbare Potenzialstudie, mit der Flächenvorgaben für die Regionen nachvollziehbar begründet werden können.
- Die Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald (Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen) und in Gewerbe- und Industriegebieten.
- Die Streichung der 1500-m-Abstandsregelung für Windenergieanlagen.
- Die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen u.a. hinein in die sog. „benachteiligten Gebiete“ (entsprechend EU-Agrarrecht und Erneuerbare-Energien-Gesetz, sog. EEG), auf unter Bergaufsicht stehende Flächen und auf Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen; zusätzlich Aufnahme von landesplanerischen Vorgaben für „Floating-PV“ und „Agri-PV“ sowie Klarstellung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten. Dabei bleiben hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten. Bereiche mit besonderer

Bedeutung für die Biodiversität bleiben dem Naturschutz vorbehalten. Zudem ist im Rahmen des Prozesses zu prüfen, inwieweit hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität von der Regelung zu „Agri-PV“ ausgenommen werden sollen.

Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger öffentlicher Belange ist aufgefordert, bis zum 31.10.2022 Aufschluss über diejenigen von ihm beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Derzeit findet die hausinterne Beteiligung statt, die wie üblich vom Fachbereich 01.3 durchgeführt wird. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Im Auftrag

(Rosenstock)